OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351112/2/GS

Datum:
Linz, 14. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des F B L, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.11.2021, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 21.10.2021 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 21.10.2021 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, folgende erforderliche Unterlagen zur Durchführung des Verfahrens nachzureichen:

a. Eurotax Bewertung seines PKW
b. Nachweise auf die Dauer seines Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich 2021(Flugtickets, Hotelbuchung etc.)
c. Seite 5 der Kontoauszüge vom Monat September 2021
d. Nachweis auf Anmeldung bei AMS Job Express oder aktuelles Gutachten zur Arbeitsfähigkeit (mit Nachweisen, dass eine Beschäftigung mit mehr als 10h pro Woche unmöglich ist).

In diesem Schreiben wurde der Bf nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden wäre, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Der Bf habe am 28.10.2021 eine Online-KFZ-Bewertung des Anbieters x vom 04.01.2021 vorgelegt. Er wurde per Mail vom 04.11.2021 neuerlich aufgefordert, eine objektive Ankaufbewertung seines PKW von einem zertifizierten Autohändler oder ÖAMTC bzw. ARBÖ vorzulegen. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei und keine objektive Fahrzeugbewertung vorgelegt habe, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage.

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde vom 19.11.2021 bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass sein Auto bereits bei den vorherigen Ansuchen auf Sozialhilfe Gegenstand gewesen wäre. Jetzt sei das Fahrzeug deutlich älter und habe zudem noch einen markanten Unfallschaden. Eine Überprüfung bei ÖAMTC und ARBÖ sei für den Bf derzeit nicht möglich, weil er aktuell keinen Führerschein habe.

I.3. Mit Schreiben vom 19.11.2021 (eingelangt am 23.11.2021) wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt. Darin wurde seitens der Behörde darauf hingewiesen, dass der Antrag vom 21.10.2021 zurückgewiesen wurde, da keine objektive Fahrzeugbewertung vorgelegt wurde und somit die Höhe des verwertbaren Vermögens nicht festgestellt werden konnte.

Das LVwG Oö. entscheidet gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte-Charta entgegenstehen, war von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen. Obendrein wurde – trotz Belehrung - kein Parteienantrag auf eine Verhandlung gestellt.

II. Das LVwG Oö. geht von folgendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt aus:

Am 21.10.2021 stellte der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz. Darin hat er unter dem Betreff „Vermögen“ „Sonstige Vermögenswerte (zum Beispiel KFZ)“ angekreuzt und den Betrag von 2.000 Euro angegeben. Außerdem wurde vom Bf für das KFZ mit dem Kennzeichen L-254TE eine Zulassungsbescheinigung vom 03.06.2020 mit der Handelsbezeichnung „V60“, erstmalige Zulassung 07.08.2012, vorgelegt.

Mit Schreiben des Magistrates der Stadt Linz vom 21.10.2020 wurde der Bf aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Unterlagen nachzureichen:

a. Eurotax Bewertung seines PKW
b. Nachweise auf die Dauer seines Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich 2021(Flugtickets, Hotelbuchung etc.)
c. Seite 5 der Kontoauszüge vom Monat September 2021
d. Nachweis auf Anmeldung bei AMS Job Express oder aktuelles Gutachten zur Arbeitsfähigkeit (mit Nachweisen, dass eine Beschäftigung mit mehr als 10h pro Woche unmöglich ist).

Im Schreiben wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verpflichtet ist, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Wenn er seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angemessenen Frist nicht nachkommt, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Am 28.10.2021 übermittelte der Bf der belangten Behörde eine Online-KFZ-Bewertung des Anbieters x vom 04.01.2021 für sein Auto Volvo V60 (Erstzulassung 2012, Kombi, Diesel, 84 kW (115 PS), Motor V60 D2, 187000 km). Der erhobene Ankaufspreis beläuft sich dabei auf 4.156 Euro.

Die belangte Behörde hat im Internet am 04.11.2021 unter „wir kaufendeinauto.at“ ebenfalls eine Bewertung des KFZ des Bf eingeholt, die den Verkaufspreis des Wagen des Bf (Volvo V 60 2.0 D2, 2012) auf 6.800 Euro schätzte.

Mit Mail vom 04.11.2021 wurde der Bf ua. neuerlich aufgefordert, eine objektive Ankaufbewertung seines PKW von einem zertifizierten Autohändler oder ÖAMTC bzw. ARBÖ vorzulegen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Frist des Mitwirkungsauftrags mit 10.11.2021 endet und eine Verlängerung möglich ist.

Per Mail teilte der Bf der belangten Behörde am 04.11.2021 ua. mit, dass er nicht in der Lage ist, vom ÖAMTC oder ARBÖ eine Bewertung vorzulegen, da ihm aufgrund seines schweren Unfalles vorübergehend der Führerschein entzogen wurde und er darum keine Fahrt machen darf, um das Fahrzeug bewerten zu lassen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem vorliegenden Akteninhalt. Unstrittig steht fest, dass vom Bf die geforderte aktuelle und objektive Ankaufsbewertung von einem zertifizierten Autohändler, ÖAMTC oder ARBÖ nicht vorgelegt wurde, weshalb die Behörde den nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheid erlassen hat. Vom Bf wurde am 28.10.2021 lediglich eine standardisierte Online-Bewertung vom 04.01.2021 vorgelegt.

IV. Rechtsgrundlage und rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 6 Oö. SOHAG festgelegt:

§ 6 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Der Vermögensfreibetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG beträgt für das Jahr 2021 5.696,76 Euro.

Die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist in § 23 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 23 Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

IV.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) ist dem Verwaltungsgericht verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm in Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

IV.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Bf nicht alle geforderten Nachweise, nämlich eine objektive Ankaufbewertung seines PKW von einem zertifizierten Autohändler oder ÖAMTC bzw. ARBÖ, innerhalb der gewährten Frist vorgelegt hat. Ohne objektive Ankaufsbewertung war es der belangten Behörde nicht möglich, die genaue Höhe des verwertbaren Vermögens des Bf zu ermitteln. Dazu ist sie jedoch aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmungen jedoch verpflichtet. Wie dem Akteninhalt zu entnehmen ist, ergibt die von der belangten Behörde eingeholte PKW-Schätzung einen höheren Wert. Ein objektiver Schätzwert, der den Berechnungen laut Oö. SOHAG zugrunde zu legen ist, kann nur anhand einer Überprüfung des konkreten Fahrzeuges vor Ort festgestellt werden. Nur so kann der Zustand des einzelnen Kraftfahrzeuges aussagekräftig festgestellt werden. Auch die vom Bf eingewendeten Schäden des Autos werden in einer solchen Überprüfung konkret bewertet. Dem Beschwerdevorbringen, dass dem Bf aufgrund eines Führerscheinentzuges keine Ankaufbewertung möglich gewesen wäre, wird entgegengehalten, dass er mit der Durchführung eine andere Person (Freunde, Nachbarn, Kollegen, Familienmitglieder,…) betrauen hätte müssen. Der Einwand ist somit rechtlich nicht relevant.

Vom Bf wurden hinsichtlich seiner persönlichen Vermögenssituation nicht die von der belangten Behörde geforderten Nachweise zur Gänze vorgelegt. Die von der belangten Behörde geforderte objektive Ankaufbewertung seines PKW von einem zertifizierten Autohändler oder ÖAMTC bzw. ARBÖ wurde vom Bf nicht vorgelegt. Der Behörde war es daher mangels genauer Feststellung der Höhe des verwertbaren Vermögens nicht möglich, über das Vorliegen eines Anspruches des Bf eine Entscheidung zu treffen. Der Antrag des Bf wurde daher zu Recht von der belangten Behörde zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung besteht, wobei die Entscheidung der belangten Behörde (auch) wieder von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Bf abhängt. Nachdem allerdings eine rückwirkende Antragstellung ausscheidet, kann die Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe erst mit der neuerlichen Antragstellung geprüft werden. Für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung können jedenfalls keine Leistungen mehr geltend gemacht werden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger